Pauschaldeklaration

Barmenia Versicherungen

für die Geschäftsinhaltsversicherung

1. Versichert sind einschließlich fremden Eigentums summarisch, d. h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:

- die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne Kraftfahrzeuge, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß Nr. 4 (4.1.1 - 4.5.2) zum Neuwert
- die gesamten Waren und Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf),
- Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung,
- sonstige versicherte Sachen, falls im Versicherungsschein genannt.

Die Höchstentschädigung aller aufgeführten Positionen beträgt insgesamt maximal 500.000 EUR.

2. Erweiterter Versicherungsschutz

2.1 Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorge ein Höhe von 10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR, vereinbart (Klausel SK 1703).

2.2 Auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet, wenn der Schaden 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR, nicht übersteigt (Klausel SK 1702)

3. Entschädigungsgrenzen Die Entschädigung ist - errechnet aus der "Gesamtversicherungssumme" - für folgende Schäden begrenzt:	auf %	höchstens EUR
3.1 In der Feuerversicherung		
3.1.1 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist (Klausel SK 3102)	__	20.000
3.1.2 Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel SK 3114) In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR je Schadensfall	__	10.000
3.2 In der Einbruchdiebstahlversicherung		
3.2.1 Schäden, die - insbesondere am Schaufensterinhalt - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	__	5.000
3.2.2 Schäden in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung (Klausel SK 4402)	__	2.500
3.3 In der Leitungswasserversicherung		
3.3.1 Wasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen (erweiterte Leitungswasserversicherung)	__	Versicherungssumme
3.3.2 Wasser aus Aquarien und Wasserbetten	__	Versicherungssumme

	Entschädigungsgrenzen Die Entschädigung ist - errechnet aus der "Gesamtversicherungssumme" - für folgende Schäden begrenzt:	auf %	höchstens EUR
3.3.3	Wasser oder andere Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungsanlagen	__	Versicherungs-summe
3.3.4	Schäden durch Wasserdampf	__	Versicherungs-summe
3.4	**In der Sturmversicherung**		
3.4.1	Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück (abweichend von § 1 Nr. 4b) bb)) AStB)	10	5.000
3.5	**In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung**		
3.5.1	Aufwendungen für die Wiederherstellung von Gebäudebestandteilen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt	__	Versicherungs summe
3.6	**In der Feuer- und Leitungswasserversicherung**		
3.6.1	Außenversicherung für Sachen gemäß Nr. 1 - außerhalb des Versicherungsortes - a) innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt - auch im Freien - , ohne Sachen nach Nr. 4.2.1	10	10.000
	b) außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel SK 3412)	10	5.000

4.	**Zusätzliche Einschlüsse** Auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der "Gesamtversicherungssumme"):	bis %	höchstens EUR
4.1	**In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung**		
4.1.1	Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen (übersteigt der Gesamtwert von Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Sammlungen den Betrag von 3.000 EUR, so hat der Versicherungsnehmer hierüber Verzeichnisse zu führen, die gesondert aufzubewahren sind). a) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsklasse 1 (EN 1143-1) bzw. Sicherheitsstufe C1 (alle nach VDMA 24992) oder Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad I (VDS 2450). Die Safes müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen oder entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden.	10	20.000
	b) in mehrwandigen Wertschutzschränken oder Stahlschränken der Sicherheitsklasse N/O (EN 1143-1) bzw. Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) oder Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad N/0 (VDS 2450). Die Safes müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen oder entsprechend der Montageanleitung des Herstellers verankert werden.	10	10.000
	c) unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, jedoch nicht in Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechslern), Rückgeldgebern und Registrierkassen.	__	1.000
4.1.2	Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten (Dateien)	__	25.000
4.1.3	Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)	10	10.000
4.1.4	Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung, Abbruchkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten	20	100.000
4.1.5	Schäden durch radioaktive Isotope (Klausel SK 1101)	__	25.000

	Zusätzliche Einschlüsse Auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der "Gesamtversicherungssumme"):	bis %	höchstens EUR
4.1.6	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Klausel SK 1301)	__	Versicherungs-summe
4.1.7	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt; der Selbstbehalt beträgt 20 % je Versicherungsfall (Klausel SK 1302)	__	25.000
4.1.8	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel SK 1304)	__	20.000
4.2	**In der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung**		
4.2.1	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte); der Selbstbehalt beträgt 25 % je Versicherungsfall (Klausel SK 1306)	__	Versicherungs-summe
4.2.2	Schäden an an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	__	5.000
4.3	**In der Feuerversicherung**		
4.3.1	Kosten für die Dekontamination von Erdreich, der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % (Klausel SK 3301)	__	50.000
4.4	**In der Einbruchdiebstahlversicherung**		
4.4.1	Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt oder in dessen unmittelbarer Umgebung - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen - sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub und Schäden an außen am Gebäude angebrachten Teilen einer Einbruchmeldeanlage.	__	5.000
4.4.2	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Wertschutzschränken gemäß Ziff. 4.1.1 a) bis 4.1.1 b) (Klausel SK 4301).	__	5.000
4.4.3	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub		
	a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstückes (Versicherungsort)	20	25.000
	b) auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, je Transport	20	10.000
4.4.4	Geschäftsfahrräder gegen einfachen Diebstahl (Klausel SK 4401)	__	500
4.4.5	Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch	__	5.000
4.5	**In der Leitungswasserversicherung**		
4.5.1	Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (Klausel SK 5101)	__	Versicherungs-summe
4.5.2	Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen	__	Versicherungs-summe

Glas-Pauschaldeklaration
Versichert sind - sofern eine Glasversicherung vereinbart ist -

1. alle Glas- und Kunststoffscheiben, -spiegel, -platten ohne künstlerische Bearbeitung sowie Profilbaugläser, Glasbausteine und Lichtkuppeln der Geschäfts- und Lagerräume, der Einrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen.

2. Mitversichert sind auf Erstes Risiko
   - künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- oder Messingverglasung) bis ..... 250 EUR
   - Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien, Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen zu Nr. 1 sowie Waren und Dekorationsmittel bis ..... 500 EUR
   - Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen bis ..... 500 EUR

Zusatzbedingungen zur Geschäfts-Inhalts-versicherung

Barmenia Versicherungen

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.07.2010

Inhaltsübersicht Seite

Zusatzbedingungen, die für alle versicherten Gefahren gelten
- Vorsorgeversicherungssumme (SK 1703) 2
- Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (SK 1702) 2
- Schäden durch radioaktive Isotope (SK 1101) 2
- Preisdifferenz-Versicherung (SK 1301) 2
- Sachverständigenkosten (SK 1302) 2
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt (SK 1304) 2

Zusatzbedingungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungs-beschränkungen (ohne Restwerte) (SK 1306) 3

Zusatzbedingungen zur Feuer- und Leitungswasser-versicherung
- Abhängige Außenversicherung (SK 3412) 3

Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung
- Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (SK 3114) 3
- Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt (SK 3102) 4
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SK 3301) 4

Zusatzbedingungen zur Einbruchdiebstahl-versicherung
- Einbruchmeldeanlagen (SK 4602) 4
- Schaukästen und Vitrinen (SK 4402) 5
- Geschäftsfahrräder (SK 4401) 5
- Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse (SK 4301) 5

Zusatzbedingungen zur Leitungswasser-versicherung
- Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (SK 5101) 5

Zusatzbedingungen zur Glasversicherung (sofern vereinbart)
- Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxal-verglasungen, transparentes Glasmosaik 6
- Waren und Dekorationsmittel 6
- Werbeanlagen 6

Zusatzbedingungen, die für alle versicherten Gefahren gelten

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Vorsorgeversicherungssumme (SK 1703)

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (SK 1702)

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 75 VVG und den Bestimmungen über die Unterversicherung in den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor bei Schäden, die 10 % des Gesamtbetrages der Versicherungssummen, maximal 10.000 EUR, nicht übersteigen.

2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.

3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

Schäden durch radioaktive Isotope (SK 1101)

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Preisdifferenz-Versicherung (SK 1301)

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Sachverständigenkosten (SK 1302)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt (SK 1304)

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.
Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Zusatzbedingungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahren „Feuer“, „Leitungswasser“ und „Sturm“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (SK 1306)

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.
Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.

6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

8. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Zusatzbedingungen zur Feuer-und Leitungswasserversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahren „Feuer“ und „Leitungswasser“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Abhängige Außenversicherung (SK 3412)

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

2. Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 9 Nr. 1 a) AFB, § 9 Nr. 1 a) AWB nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer; unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

4. Ist der Prämiensatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 8 Nr. 5 a) AFB, § 8 Nr. 5 a) AWB (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.

5. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

6. Nr. 4 und Nr. 5 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr „Feuer“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (SK 3114)

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß § 1 Nr. 3 AFB leistet der Versiche-

rer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt (SK 3102)

1. Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

2. Erhöht sich die Anzahl der Anlagen oder ändert sich deren Art, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ist mit der Änderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt § 15 AFB.

3. Räucheranlagen müssen so eingerichtet sein, dass herab fallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus §§ 14 und 15 AFB.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SK 3301)

1. In Erweiterung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
a) Erdreich von innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 14 AFB.

4. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

5. Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

6. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

7. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

8. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 7 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 5 Nr. 1 a) AFB.

Zusatzbedingungen zur Einbruchdiebstahlversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr „Einbruchdiebstahl“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Einbruchmeldeanlagen (SK 4602)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.

2. Der Versicherungsnehmer hat
a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
- EMA Klasse A jährlich,
- EMA Klasse B halbjährlich,

- EMA Klasse C vierteljährlich;

d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus §§ 14 und 15 AERB.

Schaukästen und Vitrinen (SK 4402)

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 6 Nr. 1 b) AERB bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

2. Versicherungsschutz gemäß § 1 Nr. 2 b) AERB besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Geschäftsfahrräder (SK 4401)

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 1 AERB auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.

2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

3. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

4. Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 14 Nr. 4 AERB leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl ist, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse (SK 4301)

Sind Kosten infolge Abhandenkommens des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 6 Nr. 3 AERB versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr „Leitungswasser“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen (SK 5101)

1. Der Versicherer leistet abweichend von § 1 Nr. 4 a) ii) sowie b) cc) AWB Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden
a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
aa) Druckproben;
bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
cc) Schwamm;
dd) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
ff) Erdbeben.
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung "Brandschutzanlagen".

6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus §§ 14 und 15 AWB.

7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Zusatzbedingungen zur Glasversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Glasversicherung vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Waren und Dekorationsmittel

1. Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und oder Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind.

2. Ersetzt werden
a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Werbeanlagen

1. Versichert sind die gesamten im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.

2. Der Versicherer leistet Ersatz
a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtköpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Abweichend von § 1 Nr. 2 b aa) AGIB sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.

4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.